

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2019.34 vom 24. Mai 2019**

BS Appellationsgericht, 2019-05-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_HB.2019.34](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2019.34)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2019.34 du 24 mai 2019

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2019.34 del 24 maggio 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung und Verlängerung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft mit Beschwerde anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 222 der Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]), welches gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition urteilt. Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert 10 Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen.

Mit der angefochtenen Verfügung verfügte das Zwangsmassnahmengericht im Wesentlichen die Haftentlassung. Der Beschwerdeführer ist seit dem 7. Mai 2019 auf freiem Fuss. Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Person, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Grundsätzlich wird dafür ein aktuelles praktisches Interesse vorausgesetzt. Dieses ist gegeben, wenn die Zwangsmassnahme noch besteht; es fehlt in der Regel, wenn die Zwangsmassnahme aufgehoben wurde. Auf Rechtsmittel ist diesfalls nur ausnahmsweise einzutreten, wenn die Vorbringen später nicht mehr überprüft werden könnten (BGer 1B\_351/2012 vom 20. September 2012 E. 2.3, in: Praxis 2012 Nr. 134; Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, Art. 382 N 2; Ziegler/Keller, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 382 N 2; Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 382 N 13).

Gegen den Beschwerdeführer läuft weiterhin ein Strafverfahren, bei dessen Abschluss seine Beanstandungen in einem koordinierten Endentscheid behandelt werden können. Es sind keine Gründe ersichtlich, die einer späteren Prüfung entgegenstünden und ein Absehen vom Grundsatz des aktuellen praktischen Rechtsschutzinteresses rechtfertigen würden. Die Beschwerde ist angesichts der bereits erfolgten Entlassung offensichtlich aussichts- und nutzlos. Der Beschwerdeführer hat bereits gegen die Haftanordnung ein Rechtsmittel eingelegt und diese Argumente in seinem Haftentlassungsgesuch wiederholt. Das Beschwerdeverfahren gegen die Haftanordnung wurde infolge Gegenstandslosigkeit eingestellt. Die summarische Prüfung seiner Argumente mit Blick auf den Kostenentscheid hat ergeben, dass die Untersuchungshaft rechtmässig war. Die medizinischen Bedenken wurden abgeklärt. Der Amtsarzt hat mit Bericht vom 26. April 2019 die Hafterstehungsfähigkeit des Beschwerdeführers bestätigt (vgl. AGE HB.2019.26 vom 24. Mai 2019).

### **E. 2**

Auf die vorliegende Beschwerde kann mangels eines aktuellen praktischen Rechtsschutzinteresses nicht eingetreten werden. Der unterliegende Beschwerdeführer trägt eine Gebühr von CHF 300.■. Das Gesuch um amtliche Verteidigung im Nebenverfahren kann zufolge Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels nicht bewilligt werden (vgl. AGE HB.2019.26 vom 24. Mai 2019 E. 2.3 sowie BES.2018.123 vom 25. September 2018, BES.2018.30 vom 9. April 2018, BES.2017.147 / HB.2017.40 vom 8. Januar 2018, HB.2016.5 vom 17. März 2016).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.